

251/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Stoitsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend einseitige Beweissicherung in der Causa Omofuma

Die Vorgangsweise betreffend Beweissicherung über die Ursachen des Todes des Schubhäftlings Marcus Omofuma weicht in etlichen Punkten von den sonst üblichen Prozeduren ab. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass solange neue Gutachten angefordert und eingeholt werden, bis zumindest auch die Möglichkeit eines „natürlichen“ Todes unter höchst unnatürlichen bzw. menschenrechtswidrigen Umständen nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass bereits unmittelbar nach bekannt werden von schockierenden Details betreffend den Tod von Herrn Omofuma der Anwalt der abschiebenden Beamten in den Medien seine Thesen vom „natürlichen Tod“ des gefesselten und verklebten Schubhäftlings verbreitete. Offenbar wurde hier schon öffentlich ein möglicher Ausweg aus der rechtlichen Verantwortung nahegelegt. Die gravierenden Unterschiede zu anderen Ermittlungen bestehen vor allem darin, dass bislang offenbar nicht einmal versucht wurde zu klären, ob die nunmehr verdächtigen Beamten bei anderen Abschiebungen ähnliche Folter - Praktiken angewandt haben. Während etwa in der ebenfalls medial breit diskutierten „Causa Unterweger“ amtswegig Frauen, die Kontakt zu Unterweger hatten vernommen wurden, um ein umfassendes Bild über das Verhaltensspektrum des mutmaßlichen Täters zu ermitteln, wurden keinerlei derartige Anstrengungen in der Causa Tötung von Marcus Omofuma gesetzt.

Dies muss umso mehr als bewusste Ausblendung eines für die Wahrheitsfindung relevanten Bereiches der Realität gewertet werden, als die Daten der von den konkreten Beamten abgeschobenen Schubhäftlinge ohne Zweifel aktenmäßig dokumentiert und erheblich leichter eruierbar sind als nicht aktenmäßig dokumentierte Personen, die Kontakt mit einem strafrechtlich Verdächtigen hatten.

Erst die Vernehmung anderer abgeschobener Personen bzw. der ebenfalls leicht ermittelbaren Flugzeugbesatzungen bzw. Passagiere könnte Klarheit darüber bringen, ob die im Fall Omofuma angewandte Klebefolter von diesen Beamten erst - und einmalig eingesetzt wurde oder ob auch andere Schubhäftlinge derart gefoltert wurden.

Ebenso befremdlich wie diese Versäumnisse ist die Tatsache der Art und Weise der Einholung des Zweitgutachtens bzw. die eindeutige Tendenz des Zweitgutachtens sowie das Verschweigen wesentlicher Umstände zu bewerten. Insbesondere fehlt jeder Hinweis auf die Tatsache, dass die Leiche von Marcus Omofuma nicht einbalsamiert war und, dass nachweislich wesentliche Veränderungen Post mortem eintreten. Insofern kommt dem Erstbefund (der Sofortbeschau) eine erheblich größere Bedeutung zu als dem später offenbar mit der Intention der Entlastung der involvierten Beamten in Auftrag gegebene Zweitgutachten, das auf Veränderungen des Leichnams post mortem keinen Bezug nimmt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

ANFRAGE:

1. Ist es zutreffend, dass bislang keine Betroffenen bzw. ZeugInnen einvernommen wurden, die auf die Praktiken bei Abschiebungen durch die im Falle Omofuma tätigen Beamten Auskunft geben können? Wenn ja, halten Sie diese Vorgangsweise im Sinn einer umfassenden und unverzüglichen Sicherung von Beweisen nicht für etwas merkwürdig?
2. In welcher Art und Weise wurde geklärt, ob die Klebefolter von den beschuldigten Beamten erst - und einmalig im Falle Omofuma eingesetzt worden ist oder ob diese Beamten bereits früher derartige Methoden angewandten?
3. Laut Aussage des Chefarztes des Innenministeriums, Reinhard Mörz, gegenüber der Zeitschrift „Format“ vom 29.11.1999 wurde der ärztliche Dienst von der Abschiebung nicht informiert. Herr Mörz gab an, dass Markus Omofuma aufgrund seines Gesundheitszustandes als fluguntauglich hätte gelten müssen. Auf wessen Veranlassung bzw. Unterlassung wurde auf die Information des ärztlichen Dienstes verzichtet?
4. Auf wessen Veranlassung wurde das bulgarische Erstgutachten in Frage gestellt und ein zweites Gutachten angefordert?
5. Ist es zutreffend, dass der Leichnam von Marcus Omofuma nicht einbalsamiert war?

6. Wieviel Zeit verging zwischen dem Tod von Marcus Omofuma und der Einholung des Zweitgutachtens?
7. Ist es zutreffend, dass sich nach dem Tod einer Person wesentliche Veränderungen des Leichnams (insbesondere an den Augen) ergeben?
8. Wurde im Zweitgutachten auf die Veränderungen eines Leichnams Post mortem Bezug genommen? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, wie erklären Sie sich diese Einseitigkeit des Gutachtens?
9. Halten Sie die Vernehmung von Personen, die Auskunft über das übliche bzw. allgemeine Verhalten von Beschuldigten geben können, grundsätzlich für ein wichtiges Beweismittel (wie etwa in der Causa Unterweger)? Wenn ja, inwieweit werden derartige Beweise im konkreten Fall gesichert?
10. Das Zweitgutachten schließt bestimmte medizinisch mögliche Gesundheitsschädigungen von vornherein aus, wie z.B. die Entstehung einer Lungenembolie durch Schock. Wie erklären Sie sich diese vorzeitige Festlegung bzw. den Ausschluss medizinisch eindeutig möglicher Gesundheitsschädigungen?
11. In wie vielen Fällen wurde ein Erstgutachten in Frage gestellt und auf Betreiben der Behörde ein Zweitgutachten angefertigt? Handelt es sich dabei um eine übliche oder eine außergewöhnliche Vorgangsweise (Bitte Zahl der Fälle jeweils anführen)?
12. Wenn schon zwei Gutachten vorliegen, die im Ergebnis nicht deckungsgleich sind, wäre die Erstellung eines Drittgutachtens bzw. die Bewertung der Aussagekraft der verschiedenen Gutachten nach Erstellungszeitpunkt, Untersuchungsmethode etc. naheliegend?
13. Ist es zutreffend, dass die beiden Gutachten jeweils dem anderen Gutachter mit der Bitte um Stellungnahme zugestellt wurden?
14. Wurde ein derartiges Drittgutachten amtswegig angefordert? Wenn ja, wann wurde dies getan? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies?